

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Decrete 2. Bd. Nr. 46.)

Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, dieses königl. Decret an die Finanzdeputation zu überweisen?“

Beschlossen.

Wir gehen zu den Schlußberathungen über und zwar zunächst über: „Schlußberathung des mündlichen Berichts der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition Söldner's in Mügeln, Ablösung des Braurbars betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 122.)

Referent Herr Abg. Speck. — Drucksache Nr. 122.

Referent Speck: Meine Herren! Der Brauereibesitzer Friedrich Bernhard Söldner in Mügeln hat darum gebeten, daß nachträglich ihm noch eine Ablösungssumme für seinen Braurbar bewilligt werde. Er führt zur Begründung seiner Petition an: er habe im Jahre 1867 den Braurbar von der Mügeln Brauconsortschaft gekauft und zwar um die Kaufsumme von 1000 Thlr. Durch die deutsche Gewerbeordnung sei das damit verbundene Verbotungsrecht in Wegfall gekommen. Es habe das Gesetz vom 12. Mai 1873 den ursprünglich Berechtigten eine Entschädigung zugesichert; er habe aber von diesem Gesetze keine Kenntniß erlangt und infolge dessen die Anmeldung versäumt. Er sei nicht vermögend, habe Familie und unter Anderem auch eine Tochter, welche an einem unheilbaren Augenübel leide und sei ihm mit Neujahr 1877 ein Theil seiner Gebäude abgebrannt. Er bittet daher dringend, ihm nachträglich diese Entschädigung zu gewähren.

Ich habe bereits in der Sitzung vom 20. December vergangenen Jahres die Ehre gehabt, über eine ganz ähnliche Petition, welcher dasselbe Petikum und auch ziemlich dieselbe Begründung zu Grunde lag, Bericht zu erstatten. Es beschloß damals die Kammer, dem Antrage der Deputation: die Petition auf sich beruhen zu lassen, beizutreten. Ich kann mich daher heute kurz fassen und das Gutachten der Deputation einfach dahin präcisiren, daß, da das Gesetz verfassungsmäßig publicirt ist, Petent keinen Grund hat, sich darüber zu beschweren, daß er infolge der Versäumniß ausgeschlossen worden ist; denn der Grund, den er anführt, daß das Gesetz im Amtsblatt nicht bekannt gemacht sei, ist gegenüber dem verfassungsmäßigen Erlasse des Gesetzes nicht maßgebend. Billigkeitsgründe können wohl kaum hier in

Betracht kommen, um so weniger, als Petent, daß er überhaupt einen Schaden erlitten hat, nicht ausführt. Er hat nicht behauptet, noch weniger bescheinigt, daß eine Brauerei in dem Bezirke, für welchen er das Verbotungsrecht hatte, erbaut worden sei, und ebenso wenig, daß die Erbauung einer solchen Brauerei innerhalb dieses Bezirks bevorstehe. Da nun die Frist bloß noch eine zweijährige ist, so ist kaum anzunehmen, daß eine solche Brauerei noch erbaut wird und er irgend welchen nach dem Gesetze zu vergütenden Schaden erleidet.

Die Deputation beantragt daher auch hier, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?  
(Herr Abg. Prüfer bittet ums Wort.)

Herr Abg. Prüfer!

Abg. Prüfer: Petent ist allerdings in einer sehr schlimmen Lage. Im Jahre 1867 hat er, wie bereits der Herr Referent hervorgehoben hat, das Braurecht von der Braugenossenschaft in Mügeln um 1000 Thaler käuflich erworben und durch das Gesetz von 1873 ist er desselben ohne alle und jede Entschädigung verlustig gegangen; freilich durch seine Schuld, indem er sich an der im Gesetze vorgeschriebenen Anmeldefrist versäumt hat; aber er hat mir wiederholt versichert, daß er von dieser Frist nur erst Kenntniß erhalten habe, als sie bereits abgelaufen gewesen sei. Diese Behauptung erscheint auch als völlig glaubwürdig; denn Leuten seines Standes kommt ja ein Gesetz- und Verordnungsblatt fast nie zu Gesicht und im Localblatt, welches die einzige Lectüre für solche Leute bildet, ist diese Frist nicht bekannt gemacht worden. Seine von dem Herrn Referenten soeben geschilderten Verhältnisse rechtfertigen also seine Bitte vollständig. Nun weiß ich recht wohl, daß der Staatsregierung keine Mittel zu Gebote stehen, ihm zu helfen; aber ich möchte ihr doch zur Erwägung anheimgeben: ob es nicht angezeigt und billig erschiene, für die sämtlichen Brauereibesitzer, welche sich an dieser Anmeldefrist versäumt haben — und deren sind es, glaube ich, im ganzen Lande bloß noch 10 bis 11 — noch nachträglich eine entsprechende Entschädigung von der Ständeversammlung zu postuliren, zumal vorauszusetzen ist, daß sie bei jedem Landtage wiederkommen und ihre Bitten erneuern werden.

Präsident Haberkorn: Verlangt noch Jemand das Wort? — Ich schließe die Debatte. Hat der Herr Referent Etwas zu bemerken?

Referent Speck: Ich glaube den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners entgegenhalten zu müssen, daß eine nachträgliche Gewährung davon abhängig sein